

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG  
(Bernd Hüseman, Nordhorn)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 02.06.2023  
— OS 22-098 —**

Bernd Hüseman, Melleschweg 22 48531 Nordhorn, hat mit Schreiben vom 19.10.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 48531 Nordhorn, Gemarkung Nordhorn, Flur 36, Flurstücke 244/6, 258/5, 251/5 und 252. Wesentlicher Antragsgegenstand ist die Erneuerung bzw. der Austausch der Dächer des Fermenters und des Nachgärers. Durch die daraus resultierende Vergrößerung des Volumens kommt es zu einer Erhöhung der am Standort vorhandenen gesamten Gasmenge von vormals 18,4 t auf 22,7 t.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffern 8.4.2.2, 1.2.2.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.